

# **Geschäftsordnung**

## **der Gemeindevertretung Hörnum (Sylt)**

Arbeitsfassung

gem. GV-Beschluss vom 10.07.1980 sowie  
GV-Beschluss vom 16.10.2008 (Änderung des § 21)

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Abschnitt I: Gemeindevertretung

§ 1	Konstituierung	3
§ 2	Ältestenrat	3
§ 3	Fraktionen	3
§ 4	Einberufung	4
§ 5	Tagesordnung	4
§ 6	Unterrichtung der Gemeindevertretung	5
§ 7	Fragestunde der Gemeindevertretung	6
§ 8	Bürgerfragestunde	6
§ 9	Anträge und Vorlagen	7
§ 10	Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen	7
§ 11	Wortmeldung und Worterteilung	8
§ 12	Wortmeldung zur Geschäftsordnung	9
§ 13	Vertagung oder Schluss der Beratung	9
§ 14	Zwischenfragen und Zwischenrufe	10
§ 15	Sach- und Ordnungsrufe	10
§ 16	Wortentziehung	10
§ 17	Persönliche Bemerkungen	10
§ 18	Unterbrechung der Sitzung	11
§ 19	Abstimmungsregeln	11
§ 20	Beschlussfassung	11
§ 21	Niederschrift	12

### Abschnitt II: Ausschüsse

§ 22	Sonderausschüsse	12
§ 23	Beratungsvorbehalte	12
§ 24	Beratungsaufträge	12
§ 25	Einberufung	13
§ 26	Anhörung	13
§ 27	Entsprechende Anwendung	13

### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 28	Eingaben der Bürger	13
§ 29	Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 Bundesbaugesetz	14
§ 30	Abweichung von der Geschäftsordnung	15
§ 31	Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	15
§ 32	Inkrafttreten	15

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung am 10. Juli 1980 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## Abschnitt I

### Gemeindevertretung

#### § 1

##### Konstituierung

- (1) Die erste Sitzung der Gemeindevertretung nach einer Neuwahl wird vom bisherigen Bürgermeister eröffnet (§ 34 Abs. 1 GO). Anschließend übergibt er den Vorsitz an das älteste Mitglied der Gemeindevertretung, und zwar bis zur Übernahme des Amtes durch den neu gewählten Bürgermeister. Lehnt das älteste Mitglied ab, geht der Vorsitz auf das nächstälteste, zur Übernahme bereite Mitglied der Gemeindevertretung über.
- (2) Das die Sitzung leitende Mitglied stellt die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf sowie die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Wahl des Bürgermeisters (§ 33 Abs. 1 GO) und nimmt dessen Vereidigung und Amtseinführung (§ 57 GO) vor.

#### § 2

##### Ältestenrat

- (1) Der Bürgermeister, seine beiden Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung der jeweilige Stellvertreter, bilden den Ältestenrat der Gemeindevertretung. Seine Einberufung und Leitung obliegt dem Bürgermeister. Der Bürgermeister muss den Ältestenrat einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Führung seiner Geschäfte als Vorsitzender der Gemeindevertretung (Leitung der Sitzungen, Abwicklung der Tagesordnung, Entscheidungen nach § 30 dieser Geschäftsordnung). Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen für die Besetzung der Wahlstellen (Bürgermeister, Stellvertreter, Mitglieder und Vorsitzende der Ausschüsse usw.) herbeiführen.
- (3) Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan (keine Beschlussfassung, nur Erörterungen mit dem Ziel der Verständigung) und nicht berechtigt, Beratungsgegenstände der Sache nach zu behandeln.
- (4) Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mindestens ein Vertreter jeder Fraktion anwesend ist.

#### § 3

##### Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion (§ 32a GO), ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung mitzuteilen.

- (2) Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen sind dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung anzuzeigen.
- (3) Zugewählte Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören (§ 46 Abs. 2 GO), können an den Sitzungen der Fraktion teilnehmen, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Stimmrecht haben sie nur bei der Beratung von Angelegenheiten ihres Ausschusses.
- (4) Gäste und sachkundige Bürger können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden; dabei dürfen Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO) fallen, nicht erörtert werden.

#### § 4

##### Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 Abs. 1 und 3 GO) erfolgt schriftlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladung auch mündlich erfolgen, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter widersprechen.
- (2) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung ihre Einladung verspätet erhalten.
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Gemeindevertreters gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (4) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Bürgermeister festzustellen.

#### § 5

##### Tagesordnung

- (1) Ein Verlangen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 GO (Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung auf Verlangen mindestens eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion) muss dem Bürgermeister spätestens am 3. Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (2) Anträge auf nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge gemäß § 34 Abs. 4 Satz 4 GO) sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.
- (3) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit nach Abs. 4 allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Soweit nach Auffassung des Bürgermeisters auch für weitere Beratungsgegenstände ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Punkte nach den für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenständen einzuordnen.

- (4) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen gemäß § 35 Abs. 2 GO allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf:
- a) Personalangelegenheiten der Bediensteten, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen
  - b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten (Steuergeheimnis)
  - c) Grundstücksangelegenheiten
  - d) Vergabe von Aufträgen
  - e) Rechtsgeschäfte mit Privatpersonen oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung miteinbezogen werden.

## § 6

### Unterrichtung der Gemeindevertretung

- (1) Der Bürgermeister und die Ausschussvorsitzenden unterrichten die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungs- und sonstigen Angelegenheiten, die nicht Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung sind.
- (2) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden" erfolgen.

Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie an Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

- (3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere
  - a) Verzögerungen oder Abweichungen in der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
  - b) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde
  - c) wesentliche Abweichungen vom Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite
  - d) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft
  - e) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts
  - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach § 123 - 127 GO
  - g) Weisungen der Fachaufsichtsbehörden
  - h) Prüfungs- und Ordnungsberichte.

## § 7

### Fragestunde der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, in der zu Beginn jeder Sitzung anzuberauernden Fragestunde Anfragen an den Bürgermeister und die Ausschussvorsitzenden zu richten.
- (2) Die Anfragen müssen kurz gefasst sein, dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten und sollen spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister schriftlich vorliegen. Die Vorlagefrist kann bei einer Dringlichkeitsanfrage unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter widerspricht.
- (3) Anfragen, die einen Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung betreffen, sind unzulässig.  
Anfragen zu Angelegenheiten, die nach § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet.
- (4) Der Fragesteller ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung mündlich kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Bürgermeister soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die in keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, sind unzulässig. Die Fragestunde darf 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, dass eine Fraktion zu einer Antwort von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache beantragt. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. Die Dauer der Aussprache ist auf 15 Minuten beschränkt.
- (6) In der Fragestunde können weder Anträge zur Sache gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

## § 8

### Bürgerfragestunde

- (1) Jeder Bürger der Gemeinde kann in einer öffentlichen Fragestunde mündliche Fragen stellen. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann sie um 30 Minuten verlängert werden.
- (2) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung. Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung seiner Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.
- (3) Die Fragen werden von dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder dem Bürgermeister beantwortet.

- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragesteller das %‘ zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
- (5) Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage die Gemeindevertretung durch Beschluss.

## § 9

### Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
- (2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen und von jedem einzelnen Gemeindevertreter gestellt werden als
  - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen
  - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung
  - c) Anträge "Zur Geschäftsordnung" gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die
  - a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind
  - b) die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (4) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Anträge und Vorlagen, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.
- (6) Anträge und Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die Finanzen der Gemeinde erheblich ein zuwirken, werden zunächst dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

#### Der Finanzausschuss

- a) prüft die Vereinbarkeit mit dem Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde
- b) berät über die Deckungsmöglichkeiten und
- c) unterrichtet, welche Auswirkungen sich für künftige Haushaltsjahre ergeben.

Die abzugebende Stellungnahme des Finanzausschusses bildet die Grundlage für die weitere Behandlung des Antrages oder der Vorlage in der Gemeindevertretung.

## § 10

### Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen

- (1) Der Bürgermeister hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.

- (2) Die Beratung beginnt
  - a) bei selbständigen Anträgen mit der Begründung des Antrages durch den Antragsteller
  - b) bei Beschlussvorlagen durch den Bericht des zuständigen Berichterstatters.

Bei der Beratung von Ausschussvorlagen obliegt die Aufgabe der Berichterstattung dem Ausschussvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Bürgermeister kann die Berichterstattung an sich ziehen oder ergänzen.

- (2) Die Berichterstatter haben die Aufgabe, der Gemeindevertretung die Auffassung des Ausschusses objektiv, d. h. ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit und auf ihre persönliche Anschauung, darzulegen und, wenn im Ausschuss keine Einmütigkeit erzielt wurde, die Ansichten der Mehrheit und der Minderheit deutlich zu machen.
- (3) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. -

Will ein Berichterstatter sich im Laufe der Beratung an der Aussprache beteiligen, und seine persönliche politische Auffassung vertreten, genießt er keine Sonderstellung.

## § 11

### Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Kein Mitglied der Gemeindevertretung darf in Sitzungen der Vertretung sprechen, wenn ihm der Bürgermeister nicht das Wort erteilt hat.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können sich zu Wort melden
  - a) zur Sache
  - b) zur Geschäftsordnung (§ 12).
- (3) Gemeindevertreter, die zur Sache sprechen wollen, haben das durch Handzeichen anzuzeigen.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahe legt.
- (5) Das Wort wird nicht erteilt
  - a) solange ein anderer Redner das Wort hat
  - b) wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet
  - c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder Schluss der Beratung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.



## § 12

### Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung- sind nur formelle und keine sachlichen Äußerungen zu dem Behandlungsgegenstand selbst. Sie dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben. Als Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung kommen mithin insbesondere in Frage
  - a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Antrag auf Vertagung bzw. Schluss der Beratung
  - c) Mahnung "zur Sache zu sprechen"
  - d) Beanstandung, dass eine Wortmeldung nicht berücksichtigt worden ist
  - e) Hinweis darauf, dass ein Gemeindevertreter wegen Vorliegens eines Ausschließungsgrundes an der Sitzung nicht teilnehmen darf
  - f) Verlangen nach Festsetzung eines Ordnungsrufes.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Dies geschieht durch den Zuruf "zur Geschäftsordnung". -
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen; die Worterteilung liegt im Ermessen des Bürgermeisters. Während der Abstimmung kann das Wort zur Geschäftsordnung nur noch zur Beschlussformulierung erteilt werden.

## § 13

### Vertagung oder Schluss der Beratung

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Bürgermeister die Aussprache für geschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Beratung vertagen oder schließen. Zum Antrag auf Schluss der Beratung sind nur die Mitglieder der Gemeindevertretung berechtigt, die nicht zur Sache gesprochen haben. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss von einem Drittel der anwesenden Gemeindevertreter unterstützt und mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor und ist erst zulässig, nachdem mindestens ein Vertreter jeder Fraktion nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.
- (4) Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussertrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben und ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (5) Wird der Schlussertrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.

## § 14

### Zwischenfragen und Zwischenrufe

- (1) Solange ein Redner das Wort hat, darf er von den anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht unterbrochen werden. Nur der Bürgermeister kann in Wahrnehmung seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.
- (2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen

## § 15

### Sach- und Ordnungsrufe

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Er kann Mitglieder der Vertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Gegen den Ordnungsruf kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Aussprache.

## § 16

### Wortentziehung

- (1) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Bürgermeister das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

## § 17

### Persönliche Bemerkungen

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung nicht mehr zulässig.
- (2) Der Gemeindevertreter darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen.

Persönliche Bemerkungen für Dritte sind unzulässig. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

## § 18

### Unterbrechung der Sitzung

Der Bürgermeister kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

## § 19

### Abstimmungsregeln

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Gemeindevertretung einen "Schlussantrag" gemäß § 13 angenommen, erklärt der Bürgermeister die Beratung für geschlossen.
- (2) Vor der Abstimmung hat der Bürgermeister den Text des Beschlussvorschlages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich vorliegt.
- (3) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

Zu der Fassung der Frage kann jeder Gemeindevertreter das Wort zur Geschäftsordnung verlangen; seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken.

Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Gemeindevertretung.

- (4) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

## § 20

### Beschlussfassung

- (1) Der Bürgermeister stellt das Stimmverhältnis durch die Frage fest
  - a) Wer ist dafür?
  - b) Wer ist dagegen?
  - c) Wer enthält sich der Stimme?

"Stillschweigende Beschlüsse" in der Form, dass kein anwesender Gemeindevertreter gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

- (2) Der Bürgermeister beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag angenommen / Antrag abgelehnt"
- (3) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig.

Der Bürgermeister kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrens-

fehler vorliegt und dass bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluss herauskommen würde.

- (4) Umlaufbeschlüsse, d. h. Beschlussvorlagen, die mit einem schriftlichen Abstimmungsvermerk unter allen Mitgliedern der Gemeindevertretung in Umlauf gegeben werden, sind unzulässig und nichtig. Die Gemeindevertretung kann Beschlüsse nur in einer form- und fristgerecht eingeladenen Sitzung fassen.

## § 21

### Niederschrift

- (1) Von der Niederschrift (§ 41 Abs. 1 GO) erhält jedes Mitglied der Gemeindevertretung eine Ausfertigung.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift (§41 Abs. 2 GO) sind dem Bürgermeister binnen sieben Tagen nach Erhalt der Protokollausfertigung schriftlich mitzuteilen.

## Abschnitt II

### Ausschüsse

## § 22

### Sonderausschüsse

Neben den nach der Hauptsatzung zu bildenden ständigen Ausschüssen kann die Gemeindevertretung zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlussausführung im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse einsetzen (§ 45 Go). Sie hören auf zu bestehen, sobald sie die ihnen gestellte Aufgabe erledigt haben.

## § 23

### Beratungsvorbehalte

Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beschlussvorbereitenden Ausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

## § 24

### Beratungsaufträge

Beschlussvorbereitende Ausschüsse haben innerhalb angemessener Frist zu den ihnen von der Gemeindevertretung bzw. vom Bürgermeister überwiesenen Vorlagen und Aufträgen eine Empfehlung zu beschließen. Werden Vorlagen und Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

## § 25

### Einberufung

- (1) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende setzt nach Beratung mit dem Bürgermeister den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung fest.
- (2) Die Einladung und die Tagesordnung werden neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern auch deren etwaigen Stellvertretern sowie den Gemeindevertretern zugestellt, die nicht Mitglied des Ausschusses sind.

## § 26

### Anhörung

- (1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen werden, anzuhören. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.
- (2) Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit den Einwohnern und Sachkundigen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen.
- (3) Der Ausschuss berät und beschließt über das Ergebnis der Anhörung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung sollen die eingeladenen Einwohner und Sachkundige über den Gegenstand der Beratung unterrichtet werden. Die Information ist in die Einladung aufzunehmen.
- (5) Ersatz von Auslagen an Sachkundige und Einwohner erfolgt nur aufgrund von Ladungen, die im Einzelfall durch Beschluss des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters versandt worden sind.

## § 27

### Entsprechende Anwendung

Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## Abschnitt III

### Schlussbestimmungen

## § 28

### Eingaben

- (1) Jeder Bürger der Gemeinde kann Anregungen, Bedenken und Beschwerden, die sich auf die Wahrnehmung einer Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, in einer Eingabe an die Gemeindevertretung herantragen.

- (2) Eingaben sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und sollen spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sein; sonst sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Eingaben und überweist sie an den zuständigen Ausschuss.

Der Ausschuss prüft die Eingabe und legt sie mit einem Bericht der Gemeindevertretung wieder vor. Der Ausschussbericht ist der Einladung für die nächstfolgende Sitzung der Gemeindevertretung beizufügen. Erhebt die Gemeindevertretung keinen Widerspruch, wird der Einsender der Eingabe im Sinne des Ausschussberichtes beschieden.

## § 29

### Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 2 a Bundesbaugesetz

- (1) Die Gemeindevertretung prüft bei jedem Aufstellungsbeschluss für die Bebauungspläne einschließlich ihrer Änderung und Ergänzung, ob
  - a) dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden oder
  - b) der Beschluss sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete wesentlich auswirkt.
- (2) Ist die Frage zu a) oder zu b) zu bejahen, entwirft der zuständige Fachausschuss nach vorangegangener Bestandsaufnahme die allgemeinen Zielvorstellungen für das Plangebiet und stimmt sie erforderlichenfalls mit den übrigen Fachausschüssen ab.
- (3) Der Bürgermeister hat alsdann die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen und zugleich den öffentlichen Anhörtermin anzukündigen. Die Darlegung der Pläne dient der Vorbereitung der Anhörung und soll in folgender Form geschehen:
  - a) Vierzehntägige Auslegung der Planunterlagen - evtl. mit Alternativen - in den Diensträumen der Verwaltung; die Pläne müssen auch für Laien lesbar und verständlich sein und einen Hinweis enthalten, welche Mitarbeiter der Verwaltung als Gesprächspartner für die Bürger Fragen beantworten können.
  - b) Die Auslegung der Pläne und der Termin für die öffentliche Anhörung sind nach den Vorschriften der Hauptsatzung bekannt zu machen.
- (4) Die öffentliche Anhörung hat vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattzufinden (§ 2 Abs. 5 BBauG); eine vorherige behördeninterne Grobabstimmung der Planungsüberlegungen ist anzustreben.
- (5) Der Bürgermeister lädt zu der öffentlichen Anhörung ein und leitet die Verhandlung. Die Anhörung soll grundsätzlich abends und in der Nähe der betroffenen Bevölkerung durchgeführt werden. Die Planungsunterlagen werden vom Bürgermeister, Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses und Planverfasser vorgestellt und erläutert; mögliche Alternativen sind aufzuzeigen. Den erschienenen Bürgern ist ausgiebig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Alle Anregungen werden ohne Wertung zu Protokoll gegeben. Bei Vorschlägen, die aus technischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen überhaupt nicht verwirklicht werden können, sollte hierauf von der Verwaltung hingewiesen werden.

Am Schluss der Anhörung sind die protokollierten Anregungen noch einmal schwerpunktmäßig zusammenzufassen.

- (6) Der zuständige Fachausschuss wertet das Ergebnis der Anhörung aus und arbeitet die Anregungen - soweit wie möglich - in die Planunterlagen ein. Ergeben sich bei der weiteren Bearbeitung der Planentwürfe wesentlich neue Gesichtspunkte, ist die öffentliche Anhörung zu wiederholen.

### § 30

#### Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt.

### § 31

#### Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.

### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Geschäftsordnungsbestimmungen außer Kraft.

Hörnum (Sylt), den 25. Juli 1980